

01. 01.2021

Verkehrshaftungs – Versicherung für Frachtführer

Bedingungen für die Frachtführer-Haftungs-Versicherung für nationale und internationale Transporte

EINLEITUNG

Diese Verkehrshaftungspolice beschreibt in

- Teil I den Betrieb des Versicherungsnehmers und allgemeine Regeln,
- Teil II die Haftungsversicherung des Frachtführers,
- Teil III die Vorschriften über Prämie, Anmeldung, Zahlung und Sanierung und in
- Teil IV die Schlussbestimmungen.

Die Verkehrshaftungs-Versicherung für Frachtführer versichert die Haftung nach Frachtrecht für nationale und internationale Transporte ohne speditionelle Leistungen.

TEIL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1 Umfang der Versicherung im Allgemeinen

- 1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Haftung des Versicherungsnehmers im Rahmen seines Tätigkeitsbereiches entsprechend dem Umfang der Ziffer 2 des Teils II dieser Police.

Versichert ist ausschließlich die Beförderung mit den in der beigefügten Fahrzeugliste genannten Zugfahrzeugen.

Die Beförderung mit den zugehörigen Anhängern, Aufliegern oder Wechselbrücken gilt im Umfang der Police mitversichert, auch ohne dass diese in der Fahrzeugliste genannt sind.

Fahrzeugwechsel sind dem Versicherer umgehend zu melden. Der Versicherungsschutz geht auf vorübergehend eingesetzte Ersatzfahrzeuge (z.B. wegen Reparatur oder Wartung) über, wenn diese dem Versicherer gemeldet werden. Unterbleibt in den vorgenannten Fällen die Meldung hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall die Nachweispflicht, dass das betroffene Fahrzeug getauscht bzw. ersatzweise eingesetzt wurde.

1.2 Vorsorgeversicherung

Die Beförderung mit zusätzlich angeschafften Fahrzeugen ist ab der Zulassung versichert, wenn die Fahrzeuge dem Versicherer innerhalb von 30 Tagen ab dem Zulassungstag schriftlich gemeldet werden. Wird ein Fahrzeug nicht innerhalb der vorgenannten Frist benannt, erlischt der Versicherungsschutz für dieses Fahrzeug rückwirkend ab dem Tag der Zulassung.

Diese Regelung erstreckt sich nicht auf zusätzlich angemietete oder geliehene Fahrzeuge. Diese sind dem Versicherer grundsätzlich sofort anzuzeigen. Versicherungsschutz besteht für diese Fahrzeuge erst ab der Meldung.

TEIL II

HAFTUNGSVERSICHERUNG DES VERSICHERUNGSNEHMERS

- 2** Versichert ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus Verkehrsverträgen als Auftragnehmer in seiner Tätigkeit als Frachtführer mit Fahrzeugen des eigenen Betriebes einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Nebentätigkeiten, soweit diese verkehrsüblich und gemäß der Deckungsübersicht Gegenstand der Versicherung sind;
- 2.1 nach Maßgabe der für Frachtführer anwendbaren Geschäftsbedingungen, die von den Verbänden des Verkehrsgewerbes vorgeschlagen werden, in der jeweils gültigen Fassung (z.B. VBGL);
- 2.1.1 nach Maßgabe der §§ 407- 449 Abs. 1 HGB, Abschnitt Frachtrecht sowie der übrigen deutschen zivilrechtlichen Bestimmungen;
- 2.1.2 nach Maßgabe des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB für eine vom Versicherungsnehmer mit den Auftraggebern vereinbarte Haftung von bis zu 40 Sonderziehungsrechten (SZR) je Kilogramm Rohgewicht des Gutes;
- 2.1.3 nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- 2.1.4 nach Maßgabe der Allgemeinen-Geschäftsbedingungen des auftraggebenden Paketdienstes für eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Haftung von bis zu 520,00 EUR je Paket;
- 2.1.5 nach Maßgabe der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe über den innerstaatlichen Straßengüterverkehr in den Staaten des räumlichen Geltungsbereiches (Kabotage).
- 2.1.6 Die Versicherung umfasst auch die Befriedigung berechtigter Ansprüche bzw. die Abwehr unberechtigter Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer im Rahmen des Deckungsschutzes erhoben werden.
- 2.1.7 Die Versicherung umfasst ferner Schadenminderungs-, Schadenfeststellungs- und Rettungskosten im Rahmen der §§ 82 und 83 VVG.
- 2.2 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung aufzuwendenden Kosten bis zu einer Höhe von **50.000,00 EUR** je Schadenereignis zur Bergung, Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Gutes, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt und soweit nicht ein anderer Versicherer zu leisten hat.

- 2.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, **gilt der Versicherungsschutz nicht** für Frachtverträge, die die Beförderung folgender Güter zum Inhalt haben:

Spirituosen, Tabakwaren, EDV-Geräte und Zubehör, optische Geräte, Unterhaltungselektronik und Telekommunikationsgeräte, soweit der Wert dieser Güter einen Betrag von **100.000,00 EUR** je LKW/Ladung übersteigt, es sei denn, die Beförderung erfolgt als Sammelladung oder als Direkttransport ohne Umschlag und Fahrtunterbrechung. Die Ersatzleistung ist in diesen Fällen auf **600.000,00 EUR** je Transportmittel begrenzt. Über diese Summen hinaus können die genannten Güter nur nach vorheriger Vereinbarung unter bestimmten Auflagen versichert werden.

- 2.3.1 Es besteht unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

3 Ausschlüsse

- 3.1 Vom Versicherungsschutz nach Ziffer 2 ausgeschlossen sind Haftungsansprüche gegen den **Frachtführer**

- 3.1.1 die durch eine Kraftfahrt-, Betriebs-, Produkt-, WHG- oder Privat-Haftpflichtversicherung sowie Kreditversicherung gedeckt sind bzw. auf der Grundlage der vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigten entsprechenden Versicherungsbedingungen hätten gedeckt werden können;

- 3.1.2 die - unbeschadet § 113 VVG - durch Vorsatz oder Leichtfertigkeit und im Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit entstehen wird, vom Versicherungsnehmer, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner leitenden Angestellten herbeigeführt wurden;

- 3.1.3 die - unbeschadet § 113 VVG - Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder leichtfertig herbeigeführt haben und der Versicherungsnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder seine leitenden Angestellten bei der Auswahl oder Überwachung der Erfüllungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachtet haben;

- 3.1.4 aus Wert- und Interessedeclarationen jeder Art (z. B. den Artikeln 24 u. 26 CMR, Artikel 22 Abs. 2 Warschauer Abkommen), es sei denn, dass darüber mit dem Versicherer vor Risikobeginn eine besondere Vereinbarung getroffen wurde;

- 3.1.5 aus Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung - gleichgültig durch wen - und zwar ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen;

- 3.1.6 aus Schäden, verursacht durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
- 3.1.7 die durch Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen entstanden sind;
- 3.1.8 die durch Schäden aus Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand entstanden sind;
- 3.1.9 für Schäden an lebenden Tieren und Pflanzen;
- 3.1.10 die an Personen entstanden sind;
- 3.1.11 die an Umzugsgut, Edelmetallen jeglicher Art, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Wertpapieren jeder Art, Dokumenten und Urkunden entstanden sind;
- 3.1.12 die an Kunstsachen, Gemälden, Skulpturen und anderen Gütern, die einen Sonderwert, auch Liebhaberwert, haben, entstanden sind, soweit der Einzelwert den Betrag von **1.250,00 EUR** übersteigt;
- 3.1.13 soweit sie die dem Versicherungsnehmer zufallende Selbstbeteiligung aus Speditions- oder sonstigen Haftungs-/Haftplicht-Versicherungen betreffen;
- 3.1.14 für Schäden, die strafähnlichen Charakter haben, z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;
- 3.1.15 die auf nicht verkehrsüblichen Vereinbarungen mit dem Versicherungsnehmer beruhen, z.B. Strafen, auch Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien, Erweiterung der gesetzlichen Haftung, Bürgschaften, Gewährung von Krediten, Delkredere-Risiken usw.;
- 3.1.16 die durch einen erheblichen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte, soweit dieses Verlangen zumutbar gewesen ist;
- 3.1.17 die aus Verkehrsverträgen entstanden sind, bei denen öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt wurden (z.B. Beförderungen ohne die behördlich vorgeschriebene Zulassung und/ oder Genehmigung), es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass der Schaden nicht aus dieser Ursache entstanden ist;
- 3.1.18 die durch Verlust und/oder Beschädigung von leeren oder beladenen Trailern, Anhängern, Wechselbrücken oder Container entstanden sind, die Versicherung gilt lediglich für die Haftung aus Verlust oder Beschädigung der Güter selbst, die in den vorgenannten Ladungseinheiten befördert werden, es sei denn, dieses Risiko gilt ausdrücklich über den Anhang „Fremde Ladungseinheiten“ als mitversichert;
- 3.1.19 für Schäden aufgrund von Charter- und Teilcharterverträgen aus Güterbeförderungen mit See- und Binnenschiffen;

- 3.1.20 die aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als tatsächlicher Frachtführer (actual carrier) bei Güterbeförderungen auf der Schiene, per Luft- oder Wasserweg entstanden sind, es sei denn, dass darüber mit dem Versicherer vor Risikobeginn eine besondere Vereinbarung getroffen wurde;
- 3.1.21 die aus der Eröffnung eines gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahrens für lebendes Vieh, Fleisch, Fleischwaren, Getreide oder verbrauchssteuerpflichtige Erzeugnisse, wie Tabakwaren, Methylalkohol, Branntwein, Spirituosen jeder Art entstanden sind;
- 3.1.22 die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren.
- 3.1.23 aus Schäden, die darauf beruhen, dass der Versicherungsnehmer seine frachtvertragliche Hauptpflicht bewusst nicht erfüllt.

4 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

- 4.1 **vor** Eintritt des Schadenfalls dafür zu sorgen, dass
 - 4.1.1 bei Beförderungen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Zulassung sowie den Betrieb von Fahrzeugen und/oder über die Zulassung und den Betrieb eines Güterkraftverkehrsunternehmens nicht verletzt werden;
 - 4.1.2 keine erheblichen Organisationsmängel im Betrieb des Versicherungsnehmers vorliegen und insbesondere die Schnittstellenkontrolle im eigenen Betrieb durchzuführen und zu dokumentieren;
 - 4.1.3 Mitarbeiter sorgfältig ausgewählt werden;
 - 4.1.4 Veränderungen der dem Versicherer zur Kenntnis gebrachten und durch die Besonderen Versicherungsbedingungen in den Versicherungsschutz einbezogenen Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstiger die Haftung des Versicherungsnehmers betreffende Vereinbarungen dem Versicherer unverzüglich mitgeteilt werden;
 - 4.1.5 im Straßengüterverkehr einzusetzende Fahrzeuge des eigenen Betriebes mit je zwei von einander unabhängig funktionierenden Diebstahlsicherungen auszustatten (hierzu zählen nicht Türschlösser) und die Fahrer anzuweisen, die Diebstahlsicherungen beim Verlassen des Fahrzeuges einzuschalten
 - 4.1.6 für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken / Container gegen Diebstahl oder Raub Sorge getragen wird, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen;

- 4.1.7 Veränderungen des Fahrzeugbestandes dem Versicherer unverzüglich angezeigt werden (siehe auch Ziffer 1.1);
- 4.2 **nach** dem Schadenseintritt ist der Versicherungsnehmer verpflichtet:
 - 4.2.1 unverzüglich jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch beim Versicherer, spätestens binnen eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie sich bei Unklarheiten Weisungen einzuholen;
 - 4.2.2 der Schadenminderungspflicht nachzukommen, d.h. für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;
 - 4.2.3 soweit der Umfang des Schadens **2.500,00 EUR** übersteigt, in Absprache mit dem Versicherer einen Havariekommissar zu beauftragen;
 - 4.2.4 jeden Transportmittelunfall, Feuer- Diebstahl- und Unterschlagungsschaden unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - 4.2.5 ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keinen Schadensersatzanspruch anerkennen, zu regulieren, einen Anwalt einzuschalten und keine Regress- oder Versicherungsansprüche abzutreten;
 - 4.2.6 den Versicherer unverzüglich zu informieren, wenn gerichtliche, verwaltungsrechtliche oder steuerliche Schritte gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet werden, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide oder Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen von Verwaltungs- oder Finanzbehörden einzulegen.
 - 4.2.7 sich auf Verlangen des Versicherers auf einen Prozess gegenüber einem Dritten einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen;
 - 4.2.8 mögliche Ersatzansprüche gegen Dritte sowie Erfüllungsgehilfen unverzüglich schriftlich geltend zu machen (Regresswahrung) und diese auf Verlangen und Kosten des Versicherers durchzusetzen.

5 **Obliegenheitsverletzung**

- 5.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag vereinbarungsgemäß innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- 5.2 Wird eine Obliegenheit vom Versicherungsnehmer oder einem seiner Repräsentanten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Leistung frei. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer vereinbarungsgemäß berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- 5.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 5.4 Bezieht sich die Obliegenheitsverletzung auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit wie z.B. nach Maßgabe der Ziffern 4.2.1, 4.2.2, 4.2.4 oder 4.2.6 wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.
- 5.5 Die Rechte des Geschädigten werden durch die Vorschriften über die Pflichtversicherung (§§ 113 bis 124 VVG) hinsichtlich der Haftung des Versicherungsnehmers aus seiner versicherten Tätigkeit geregelt.

6 Begrenzung der Versicherungsleistung und Selbstbeteiligung

- 6.1 Die Haftungsversicherung des Versicherungsnehmers ist je Schadenfall begrenzt, und zwar
 - 6.1.1 auf **2,5 Mio. EUR** für Güterschäden;
 - 6.1.2 auf **250.000,00 EUR** für reine Vermögensschäden.
 - 6.1.3 Die maximale Versicherungsleistung beträgt je Schadenereignis **2,5 Mio. EUR**. Mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus der selben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Sind durch ein Ereignis mehrere Geschädigte betroffen, so werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Frachtverträge die Schäden anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn die Ansprüche zusammen die vorgenannte Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.
- 6.2 Der Versicherer leistet insgesamt je Versicherungsjahr jedoch nicht mehr als **5,0 Mio. EUR**.
- 6.3 Je Schadenfall besteht eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von **150,00 EUR**.

7 Räumlicher Geltungsbereich

- 7.1 Die Haftungsversicherung des Frachtführers gilt entsprechend der Angaben in der Deckungsübersicht und/oder der Fahrzeugliste
- 7.2 für nationale Frachtverträge, jedoch regional eingeschränkt auf einen Umkreis von 150 km vom Firmensitz;
- 7.3 für Frachtverträge innerhalb Deutschlands;
- 7.4 für Frachtverträge innerhalb und zwischen den Staaten Andorra, Belgien, Dänemark (ohne Grönland), Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien (mit Nordirland, Kanalinseln und Gibraltar), Island, Irland, Italien mit San Marino, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal (ohne Azoren und Madeira), Schweden, Schweiz, Spanien (ohne Kanarische Inseln), Vatikan;
- 7.5 für Frachtverträge innerhalb der geografischen Grenzen Europas, jedoch ohne die Staaten Ukraine, Weißrussland, Russland, Moldawien, Georgien, Kasachstan.
- 7.6 Erweiterungen des Geltungsbereiches können nach vorheriger Vereinbarung versichert werden.

TEIL III

8 Prämie der Haftungsversicherung nach Ziffer 2 des Teils II

8.1 Der Prämienatz beträgt je LKW / Sattelzugmaschine (siehe Angebot)

8.2 Die vereinbarten Prämien unterliegen der jährlichen Überprüfung aufgrund der tatsächlichen Schadensbelastung der Police. Die Überprüfung erfolgt erstmals nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode, auch wenn es sich dabei nur um ein Rumpffahr handelt.

8.2.1 Liegt die Schadensbelastung (bezahlte und schwebende Schäden) in einem Versicherungsjahr über 60 % der Prämien (fällige Prämien im Berechnungszeitraum ohne Versicherungsteuer), so gilt nachfolgende Prämienstafel für die dem Versicherungszeitraum folgende Versicherungsperiode.

Schadensquote bis	80 %	Prämienzuschlag	20 %
	100 %		40 %
	120 %		60 %

8.2.2 Der Versicherer wird Sanierungsverhandlungen einleiten, wenn die Schadensbelastung über 120 % liegt. Kommt hierüber keine Einigung innerhalb eines Monats zustande, so ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.

8.3 Die jährliche Mindestprämie beträgt 250,00 € zzgl. Vst.

8.4 Alle Prämien gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Versicherungsteuer.

8.5 Deklaration und Prämienzahlung

Der Versicherungsnehmer hat die Umsatzmeldung gemäß vorstehender Ziffer 8.1.1 bis spätestens 2 Monate nach Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres dem Versicherer zu übermitteln.

8.5.1 Der sich aus der Umsatzmeldung unter Zugrundelegung der vereinbarten Prämie ergebende Gesamtbeitrag ist einschließlich der jeweils gültigen Versicherungsteuer mit der Meldung fällig und an den Versicherer zu zahlen, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird.

8.5.2 Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen und nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang einer entsprechenden

Mahnung, die einen Hinweis auf die Rechtsfolgen nach dieser Bestimmung enthalten muss, reagiert, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung durch der Versicherer bedarf, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht verletzt hat und er die Anmeldung unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers oder Erhalt der Mahnung nachholt oder berichtigt.

- 8.5.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Anmeldepflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Dem Versicherer gebühren die Prämien, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wäre.
- 8.5.4 Bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung finden die Vorschriften der §§ 37 ff. VVG Anwendung.

TEIL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9 Zahlung der Entschädigung

- 9.1 Der Versicherer ist zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet, sobald alle erforderlichen Prüfungen zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung abgeschlossen sind.
- 9.2 Der Versicherer ist dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den Anspruch schriftlich und mit Hinweis auf diese Ausschlussfrist abgelehnt hat.

10 Rückgriffsrecht der Versicherer

- 10.1 Der Versicherer verzichtet auf den Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer und seine Arbeitnehmer, es sei denn, diese haben den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 10.2 Der Versicherer ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn
 - 10.2.1 der Versicherungsnehmer seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hatte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Versicherten zu leisten verpflichtet ist;
 - 10.2.2 ein Versicherungsausschluss gegeben war oder eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit des Versicherers geführt hätte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.

11 Dauer und Kündigung des Versicherungsvertrages

- 11.1 Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem auf dem Deckblatt angegebenen Zeitpunkt und verlängert sich ohne Kündigung jeweils um ein Jahr.
- 11.2 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, den einzelnen Versicherungsvertrag in Textform zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.
- 11.3 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrags abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen.

12 Kündigung im Schadenfall

- 12.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

13 Bucheinsichts- und Prüfungsrecht

Der Versicherer ist berechtigt, die Prämienanmeldungen durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Er ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

14 Geschäftsverkehr, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1 Willenserklärungen, Deklarationen und Prämienzahlungen, ferner auch Schadensmeldungen etc. sind an den Versicherer zu richten.
- 14.2 Der führende Versicherer (Ziffer 16) ist von den Mitversicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten auch für ihre Anteile als Kläger oder Beklagter zu führen. Ein gegen den oder von dem führenden Versicherer erstrittenes Urteil wird deshalb von den Mitversicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Zustellungsbevollmächtigt ist die zuständige Niederlassung der mit der Geschäftsführung beauftragten Firma.
- 14.3 Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte zuständig, sofern die Beteiligten nicht nachträglich die Anrufung eines Schiedsgerichts vereinbaren. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, sofern der Versicherungsnehmer Vollkaufmann ist.
- 14.4 Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbaren die Geltung deutschen Rechts.
- 14.5 Die Bestimmungen des Vertrages gelten nur, soweit nicht zwingende deutsche gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung diesen entgegenstehen (§7a GüKG).

15 Datenschutz

Ich/Wir willige(n) ein, dass der/die Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Verband der Transportversicherer e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt.

Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich/Wir willige(n) ferner ein, dass die Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung unserer Versicherungsangelegenheit dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre Vertreter weitergeben.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich/wir die Möglichkeit hatte(n), in zumutbarer Weise im Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen, das auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

Unter Beachtung der Vorschriften des BDSG werden die Daten des Versicherungsvertrags gespeichert, an die in Betracht kommenden Versicherer ggf. die Rückversicherer sowie zu statistischen Zwecken dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) übermittelt, soweit dies erforderlich ist. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

16 Beteiligung und Führungsklausel

- 16.1 Sind gemäß Beteiligungsliste mehr als ein Versicherer beteiligt, so haftet jeder Versicherer als Einzelschuldner für den bei seinem Namen aufgeführten prozentualen Anteil. Führender Versicherer ist der in der Beteiligungsliste so benannte Versicherer, sonst der in der Liste zuerst aufgeführte Versicherer.
- 16.2 Der führende Versicherer ist ermächtigt, für alle Versicherer zu handeln.
- 16.3 Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern ermächtigt, auch alle Rechtsstreitigkeiten für ihre Anteile als Kläger oder Beklagter im eigenen Namen zu führen. Ein gegen den oder von dem führenden Versicherer erstrittenes Urteil wird deshalb von den Mitversicherern als auch für sie verbindlich anerkannt.

- 16.4 Der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte verpflichten sich gegenüber allen an diesem Vertrag jeweils beteiligten Mitversicherern, Ansprüche gegen die Versicherer ausschließlich gegen den führenden Versicherer gerichtlich zu verfolgen. Ein gegen den oder von dem führenden Versicherer erstrittenes Urteil wirkt deshalb auch gegen oder für die übrigen Mitversicherer hinsichtlich ihrer Beteiligungsquote. Jedoch sind so viele Mitversicherer zu verklagen, dass gemäß deren Anteilen insgesamt die Revisionssumme nach der ZPO erreicht wird, falls der Gesamtanspruch diese erreicht oder übersteigt.